

## Elektronisches Ursprungszeugnis

Bestimmte Ausfuhrvorgänge erfordern, dass der Ursprung eines Produkts durch die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachgewiesen wird. Dieses Dokument begleitet die Waren. In Luxemburg ist die *House of Entrepreneurship* der Handelskammer dafür zuständig, Ursprungszeugnisse zugunsten der Unternehmen zu authentifizieren.

Derzeit wird ein Formular verwendet, das ein einheitliches Modell für alle EU-Mitgliedstaaten darstellt: das „gemeinschaftliche Ursprungszeugnis“.

Die Handelskammer nutzt das System „**DigiChambers**“ zur Ausstellung elektronischer Ursprungszeugnisse. Dieses System ermöglicht es Unternehmen, den Antrag auf Ausstellung von Ursprungszeugnissen online über das Internet zu verwalten. Der Kunde muss das Ursprungszeugnis selbst auf Papier ausdrucken. Daher muss das Unternehmen, das elektronische Ursprungszeugnisse nutzen möchte, über einen Farbdrucker verfügen und bestimmte technische Anforderungen des Systems erfüllen, die auf der Website [www.digichambers.be](http://www.digichambers.be) eingesehen werden können.

### Voraussetzungen für den Erhalt von Ursprungszeugnissen:

Um ein Ursprungszeugnis zu erhalten, muss das Unternehmen:

- ein luxemburgisches Unternehmen sein
- sich auf der Online-Plattform [www.digichambers.be](http://www.digichambers.be) registrieren und die Bestätigung der Kontoaktivierung erhalten.

### Ausfüllen eines Ursprungszeugnisses und Erhalt der Bestätigung

Ein Ursprungszeugnis besteht aus nur einem Original. Die Kunden können ihre eigenen Kopien auf weißem Papier ausdrucken. Die Registrierung und Antragstellung erfolgen online über die Website [www.digichambers.be](http://www.digichambers.be)

Folgende Felder sind auszufüllen:

- Absender,
- Empfänger,
- Ursprungsland der Ware,
- Transportmittel,
- Warenbeschreibung.

Für nicht-gemeinschaftliche Ursprungszeugnisse muss das Unternehmen einen Nachweis über den Ursprung der Ware vorlegen (z. B. Lieferantenrechnung oder Ursprungszeugnis der Handelskammer des Herkunftslandes der Ware). Liegt keiner der beiden oben genannten Nachweise vor, ist eine eidesstattliche Erklärung des Kunden erforderlich.

**Hinweis:** Das Team der *House of Entrepreneurship* ist nicht in der Lage, einen Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zu bearbeiten, wenn die Unterlagen unvollständig, fehlerhaft ausgefüllt oder kein Ursprungsnachweis beigefügt ist. Es ist zu beachten, dass der endgültige Ausdruck des Ursprungszeugnisses in der Verantwortung des Unternehmens liegt. Bei Problemen können Sie die von DigiChambers herausgegebene FAQ zum Thema [Impression](#) konsultieren.

#### Visa/Legalisierung eines Dokuments:

Die *House of Entrepreneurship* der Handelskammer ist befugt, Dokumente mit einem Sichtvermerk zu versehen. Durch diesen Vorgang bestätigt sie, dass die auf einem Dokument angebrachte Unterschrift (z. B. Handelsrechnungen, Preisbescheinigungen, Transportbescheinigungen, Vollmachten, Protokolle von Verwaltungsratssitzungen, Freiverkaufszertifikate, Analysezertifikate usw.) eine von dem antragstellenden Unternehmen autorisierte Unterschrift ist.

Ein zu visierendes Dokument kann insbesondere einem Antrag auf ein elektronisches Ursprungszeugnis beigefügt werden, der über die Website [www.digichambers.be](http://www.digichambers.be) gestellt wird, damit beides gleichzeitig bearbeitet wird.

#### Gebühren (gültig ab dem 1. Januar 2021):

Die Bestätigung des Ursprungszeugnisses kostet **10 Euro**. Dieser Preis umfasst die Bestätigung des Ursprungszeugnisses sowie gegebenenfalls der zu visierende Dokumente und die damit verbundenen Kontrollarbeiten.

#### Bei Fragen:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die *House of Entrepreneurship*:

- telefonisch: **42 39 39 880**
- per E-Mail: [exportdocuments@cc.lu](mailto:exportdocuments@cc.lu)